

Verf. bei seiner Vorliebe für die positive Beweisführung, vor allem aus der Schrift, sich für diese Opfertheorie entschieden hat. — Es mag aber bewußte Absicht gewesen sein, theologische Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit zu übergehen, um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung zu wahren, und uns das Erhebende und Gemüthafte des sittlichen Ideales, wie es in der Verwirklichung der Nachfolge Christi gezeichnet werden sollte, nicht zurückzudrängen. Dafür werden dem Verf. viele dankbar sein.

F. Hürth S. J.

Doms, H., Vom Sinn und Zweck der Ehe. 8^o (199 S.)
Breslau 1935, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M 5.80.

Über das Ziel des Buches sagt D., die Arbeit wolle „kein erschöpfender Traktat über die Ehe sein, sondern ein Versuch, über ihren nächsten Sinn eine tiefere Einsicht zu erlangen und zu begründen“. Dem Verf. scheint, daß „bisher eine klare Herausarbeitung des Verhältnisses der verschiedenen Ehezwecke fehle, ebenso eine umfassende Untersuchung des vielleicht nicht eindeutigen Sinnes des ehelichen Aktes, eine Herausarbeitung der metaphysischen Begründung der psychologischen Seite des Gottesverhältnisses und . . . eine allseitig der traditionellen Lehrpraxis der kath. Kirche gerecht werdende Theorie zur Begründung des 6. Gebotes“. Was ist also nach D. nächster Zweck und Sinn der Ehe? „Die Ehe intendiert als nächsten Zweck die Verwirklichung ihres Sinngeltes: der ehelichen Zweieinigkeit . . . Die Idee der Ehe besagt die dauernde liebende Bezogenheit zweier erwachsener geschlechtsverschiedener Personen aufeinander zu gegenseitiger Ergänzung, Vollendung und Hilfe in ungeteilter und unauflöslicher intimer Lebensgemeinschaft, die bis zur Einswerdung im ehelichen Akt reicht . . . Die lebendige Zweieinigkeit ist in etwa Selbstzweck, tendiert aber einmal nach einer Rückwirkung auf die ihre Selbständigkeit und Einzelbestimmung nicht verlierenden Einzelpersonen der Ehegatten, für die sie eine Quelle der Heilung, Heiligung und natürlichen wie übernatürlichen Vollendung ist, und außerdem nach der Entstehung und Pflege neuer Personen, der Nachkommen. Der Nachkomme stellt eine spezifische Vollendung der Gatten in ihrer Zweieinigkeit und als Einzelpersonen dar“ (99 f.). Über Sinn und Zweck des ehelichen Aktes urteilt D. wie folgt: „Die geschlechtliche Vereinigung ist . . . ein Vorgang, der einen eigenen Sinngelhalt hat, unabhängig von seiner biologischen Auswirkung, der Entstehung eines Kindes, und unabhängig von dem sinnlich physiologischen Erlebnis der Befriedigung der beiden Partner als Einzelwesen. Da es sich bei der geschlechtlichen Vereinigung . . . um das vorübergehende Einssein zweier geistig-leiblicher Personen handelt, die von ihrer Personenwürde und ihrer Hingabe aneinander Kenntnis haben, sie wollen und elementar erleben, so handelt es sich auch um eine wenigstens undeutliche Sinnerfassung und Sinnwertung dieses Aktes in sich selbst durch die Partner als geistig-sittliche Persönlichkeiten. Daher hat die geschlechtliche Vereinigung den inneren Grund für ihre sittliche Güte oder Bosheit primär in sich selbst, unabhängig von der Zeugung eines Nachkommen und unabhängig von der subjektiven Befriedigung. Von diesen beiden Zweckverwirklichungen können freilich noch zusätzliche Gesichtspunkte für die sittliche Wertung gewonnen werden“ (99; Sperrungen vom Ref.). — Über die

Ordnung und Reihenfolge unter den Zwecken der Ehe ist in dieser Zeitschrift schon wiederholt gesprochen worden (s. Schol 4 [1929] 634 f.; 5 [1930] 581 f. 586 f.); in den damaligen Ausführungen ist z. T. schon Antwort gegeben auf die eheliche Metaphysik und Wertlehre des vorliegenden Buches. In vielem wird man dem Verf. zustimmen. Die christliche Ehe, als Lebensgemeinschaft gefaßt, ist in wechselseitiger Verschlungeneit und Durchdringung: Naturgemeinschaft, Persönlichkeitsgemeinschaft, Christusgemeinschaft; nicht als bloße Addition, sondern als innerste Information der jeweilig untern Gemeinschaft durch die folgende höherwertige. Insofern hat D. recht, wenn er auch den ehelichen Akt als Persönlichkeitsfunktion im Vollsinn des Wortes gesehen wissen will; ebenso ist ihm zuzustimmen, wenn er als bestimmendes Unterscheidungsmerkmal der Lebensgemeinschaft „Ehe“ von jeder andern Lebensgemeinschaft (auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes) die Geschlechtsgemeinschaft bezeichnet. Aber m. E. kann den Ausführungen darin nicht zugestimmt werden, daß in der Ehe, gerade als Geschlechtsgemeinschaft im engsten Sinn gefaßt, nächster Sinn die „Zweieinigkeit zweier geistig-leiblicher Personen“ sei (wobei unter Geschlechtsgemeinschaft im engsten Sinn verstanden wird die rechtlich-sittliche Gemeinschaft der Personen der Gatten, insofern sie Träger der geschlechtlichen Naturkräfte zum Spenden neuen Lebens sind und als solche sich tätigen). Hier ist der objektive Sinn nicht „Einswerden“ der selbständigen Personen, sondern Mitteilen und Weitergeben von Leben durch Wirk-Einswerden der sich tätigenden Personen. Hingabe von Person an Person, affektives Einswerden zweier in einer neuen Einheit ist (auch unter Menschen) nicht an den Vollzug und Ausdruck eines geschlechtlichen Tuns gebunden. Insofern dieses Einswerden von Personen in der Sphäre des geschlechtlichen Tuns sich vollzieht, ist es eine Form von Zweieinigkeit, eine einzigartige Form des Menschen des Diesseits und der Erdenzeit, nicht des Menschen einfachhin. Im Zustand der Vollendung auch nach der Auferstehung, wird es keine Ehe und keine geschlechtliche Betätigung geben („in resurrectione neque nubent neque nubentur; sed erunt sicut angeli Dei in coelo“ Mt 22, 30), aber darum wird die psychische Eigenart der Geschlechter nicht schwinden, und die Liebe und Hingabe der Menschen untereinander wird an Tiefe und Fülle des Gehaltes, an beseligendem Geben und Empfangen nichts einbüßen. Aber dieses Bleiben des einen und das Aufhören des andern zeigen, daß das Einswerden, das Sich-Geben und das Entgegennehmen nicht das Bestimmend-Unterscheidende der Geschlechtlichkeit sein kann; eben weil sie sich auch da findet und in vollkommenerem Grade findet, wo von geschlechtlicher Betätigung keine Rede ist, ja nicht einmal mehr die Möglichkeit dazu besteht. — Diese Ausstellung bezieht sich auf den objektiven Sinn der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft, nicht auf den subjektiven Sinn, verstanden als die den Gatten bewußtwerdende Persönlichkeitshaltung ihrer selbst der geschlechtlichen Betätigung gegenüber und in ihr. Diese subjektive Persönlichkeitserfahrung ist aber auch nicht bestimmend für den metaphysischen Gehalt, ebenso nicht für die ethische Rechtheit des geschlechtlichen Verhaltens und Tuns. Kann doch das subjektive Bewußtsein persönlicher restloser Hingabe und unbedingten Vertrauens vorhanden sein, obgleich der Akt durch die Willkür der Menschen seiner naturgegebenen lebenspendenden

Kraft beraubt wird, also unethisch ist. Es ist aber weder metaphysisch noch ethisch tragbar, dort den ersten und höchsten Sinn der Ehe als Naturgemeinschaft noch verwirklicht sehen zu wollen, wo ihr objektiver Sinn vergewaltigt ist. D. sucht diese Klippe seiner Theorie zu umgehen; sie als gar nicht bestehend zu beweisen; meines Erachtens aber vergeblich. F. Hürth S. J.

Kuttner, St., Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt (Studi e Testi 64). gr. 8° (XXIII u. 429 S.) Città del Vaticano 1935, Biblioteca Apostolica Vaticana. L 80.—

Die vorliegenden Studien befassen sich nur mit einem Teilgebiet der kanonischen Strafrechtsdogmatik, nämlich mit der Lehre von der strafrechtlichen Schuld, und dies wieder nur in einem bestimmten Jahrhundert kanonistischer Wissenschaft (von ungefähr 1140—1234), allerdings ein Jahrhundert, auf dem die ganze spätere Wissenschaft kirchlich-strafrechtlicher Dogmatik basiert. Da die Werke dieser Periode von Gratian bis auf Gregor IX. nicht (oder fast nicht) in Drucken existieren, war das notwendige Material nur im Wege der Handschriftenforschung zu gewinnen. Dazu kommt, daß die strafrechtlichen Materien in den ihrer Methodik nach kompilatorischen Rechtsquellen unsystematisch zerstreut sich finden. Ein Sachverhalt, der die Schwierigkeiten zeigt, die einer eingehenden, auf den Quellen selbst fußenden Darstellung des Strafrechtes in der mittelalterlichen Kanonistik entgegenstanden. — Was nun das behandelte Grundproblem der „Schuld“ angeht, so stellt es eine Grundfrage, oder richtiger das Zentralproblem strafrechtlichen Denkens dar. Darum ist es verständlich, daß dieses Problem in jeder geistig regsamen Zeit Gegenstand ernststen Forschens und eingehender Reflexion ist, damals wie heute. — Bezüglich der Darstellungsmethode hat der Verf. die einer systematischen objektiven Explikation der Probleme selbst unter Zugrundelegung der Autorenstellen gewählt, nicht die einer chronologisch geordneten bloßen Referierung der Ansicht der einzelnen Autoren. Dabei ist der Quellenapparat der Darstellung so gestaltet, daß nicht zusammenhängende, vollständige Texte einzelner Autoren, die die jeweilige Materie in extenso behandeln, wiedergegeben sind, sondern daß die nach gegenständlichen Gesichtspunkten in Einzelsätze zerlegten und nach sachlicher Verwandtschaft unter den Autoren gruppierte Textstellen als Anmerkungen die Darstellung begleiten. — Im bisherigen haben wir, größtenteils mit den Worten des Verf. selbst, Thema, Quellen, Bedeutung und Methode des Buches dargelegt. Was nun den behandelten Stoff selbst betrifft, so ist die Stoffgruppierung diese. Einleitend werden behandelt der allgemeine Verbrechensbegriff der Kanonistik (in Abgrenzung vom Sündenbegriff), das Wesen der Schuld, Wille und Handlung (d. i. innerer und äußerer Delikts-Tatbestand, einschließlich Versuch). Es folgen die beiden Hauptteile: I. Voraussetzungen und Formen schuldhaften Handelns; II. Schuldlose Willenshandlungen. Die Einzelausführungen bringen die Mehrzahl der Fragen zur Sprache, die auch heute im allgemeinen Teil eines Strafrechts erörtert zu werden pflegen; so im ersten Hauptteil: die Vorsatzlehre (sowohl abstrakt-ethisch als auch in Anwendung auf einzelne Spezialdelikte), die Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit (Geisteskrankheit, Schlaf und Trunkenheit, Strafunmündigkeit), end-